

42-641.4.5

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **I. Aktenvermerk**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG zur geplanten Verlegung der Rohrwieslegrabens im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 610/2, 617 und 3194 der Gemarkung Höchstädt a.d.Donau aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Stadt Höchstädt a.d.Donau, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt a.d.Donau, hat einen Antrag gem. § 68 WHG auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Verlegung des Rohrwieslegrabens um ca. 2 m nach Osten im Zuge des Neubaus der Ortsverbindungsstraße „An der Bleiche“ / „Am Fischerhölze“ gestellt. Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die in den Antragunterlagen und Gutachten ermittelten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten sowie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Das Vorhaben ist räumlich auf nur drei Grundstücke beschränkt
- Außer einem kartierten Biotop sind keine bedeutsamen ökologischen Gebiete betroffen; insgesamt ergibt sich jedoch eine Aufwertung des Gewässers, vor allem dadurch, dass die Verrohrung um 13 m zurückgenommen werden kann
- Die Verlegung des Grabens führt nur kurzzeitig zu einem Eingriff.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Spring